



# Handel – Richtiger Umgang mit Saat- und Pflanzgut

Fairness für die Zukunft des Saatgutmarkts

## Grenzen des Nachbaurechts

- **Das im eigenen Betrieb erzeugte Erntegut darf zu Saat Zwecken nur im eigenen Betrieb verwendet werden.**

Die Abgabe von im eigenen Betrieb gewonnenem Material an Dritte ist eine Sortenschutzrechtsverletzung und verstößt gegen das Saatgutverkehrs- sowie das Wettbewerbsrecht.

Hier einige in diesem Zusammenhang häufig auftretende Fallkonstellationen.

### – Nachbarschaftshilfe: Gut gemeint, aber unrechtmäßig

Dem Betriebsnachbarn etwas vom eigenerzeugten Saatgut abzugeben ist zwar gut gemeint, stellt aber eine Sortenschutzverletzung dar. Das im eigenen Betrieb erzeugte Erntegut darf nur im eigenen Betrieb zur Wiederaussaat verwendet werden. Sogenanntes „Nachbausaatgut“ an Dritte abzugeben, ist verboten und wird auch nicht dadurch legal, dass Nachbaugebühren abgeführt werden.

### – „Probier‘ mal meine“ – Saatguttausch ist illegal

Auch der Tausch von eigenerzeugtem Saatgut unter Landwirten ist nicht erlaubt. Eigenerzeugtes Saatgut darf nur in dem Betrieb verwendet werden, in dem es erzeugt worden ist.

### – Fallstricke bei der Lohnbewirtschaftung

Der Lohnbewirtschafter darf bei seinen Kunden „Nachbausaatgut“ nur dann verwenden, wenn dieses auch tatsächlich im eigenen Betrieb des Kunden erzeugt worden ist und aufbereitet wurde, ohne mit anderem Saatgut vermischt worden zu sein. Die Aussaat von im Betrieb des Lohnaufbereiters oder im Betrieb eines anderen Kunden des Lohnaufbereiters erzeugtem Saatgut auf den Flächen des Kunden ist verboten.

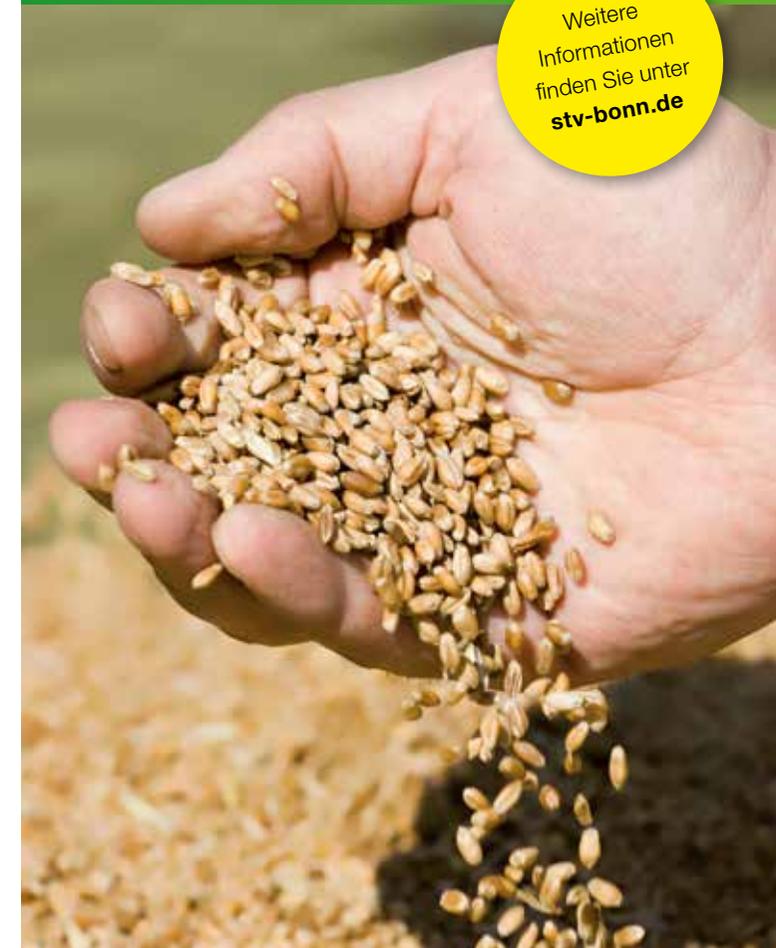
- **Eine Familie, zwei Betriebe – gefühlte Einheit, doch rechtlich selbstständig**

Für manche Landwirte macht es Sinn, einen Betrieb rechtlich in zwei selbstständige Betriebe umzugestalten. Diese Betriebe werden oftmals von denselben Personen geführt, liegen auf derselben Hofstelle, nutzen dieselben Maschinen, kaufen gemeinsam Produktionsmittel ein. Dennoch handelt es sich bei diesen Betrieben juristisch betrachtet um unterschiedliche selbstständige Rechtspersonen. Deshalb ist es illegal, Saatgut, das im einen Betrieb erzeugt worden ist, im anderen Betrieb auszusäen.

- **Die gemeinsame Bewirtschaftung in der GbR**

Schließen sich Landwirte in einer GbR zusammen, ist genauer hinzuschauen, welchen Zweck die GbR verfolgt. Dient die GbR z. B. nur der gemeinsamen Anschaffung von Maschinen oder der Bewirtschaftung der Flächen ihrer Gesellschafter, darf das Saatgut, das auf Flächen des einen Gesellschafters erzeugt wurde, nicht auf den Flächen eines anderen Gesellschafters ausgesät werden. Nur wenn die Flächen der einzelnen Gesellschafter in die GbR eingebracht wurden und die GbR wirtschaftlich voll und ganz verantwortlich für die Bewirtschaftung der Flächen ist und ihr die Ernte zusteht, handelt es sich bei der GbR insoweit um einen Betrieb.

Weitere Informationen finden Sie unter [stv-bonn.de](http://stv-bonn.de)



## STV Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH

Kaufmannstr. 71-73 · 53115 Bonn

Service-Center: 0228 96943160 · Telefax: 0228 98581-99

E-Mail: [stv@stv-bonn.de](mailto:stv@stv-bonn.de)

Stand 10/2018

Fairness bringt Fortschritt.



## Wissenswertes zum richtigen Umgang mit Saat- und Pflanzgut

Für die hohe Qualität des Saat- und Pflanzguts gelten im Sinne des Verbraucherschutzes eine Vielzahl rechtlicher Vorschriften auf nationaler sowie EU-Ebene. Insoweit sind im Saatgutverkehrsrecht z.B. Anforderungen an die Vermehrung und Mindestanforderungen an die Saatgutbeschaffenheit festgelegt.

Mit dem privaten Sortenschutzrecht trägt der Gesetzgeber den hohen Aufwendungen der Züchter für die Sortenentwicklung leistungsstarker und standortgerechter Sorten Rechnung.

Grundsätzlich ist das Inverkehrbringen von Saatgut (jegliches Anbieten und Abgeben an Dritte) – auch hinsichtlich sogenannter „freier“ Sorten – nur dann zulässig, wenn es als Zertifiziertes Saatgut offiziell anerkannt ist; hinsichtlich geschützter Sorten ist es erforderlich, dass der Sortenschutzinhaber seine Zustimmung zum Inverkehrbringen (= Lizenz) erteilt hat. Der häufig verwendete Begriff „Schwarzmarkt“ oder auch „Schwarzhandel“ bedeutet, dass Saatgut an Dritte abgegeben wird, ohne dass diese saatgutverkehrs- und sortenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Als Rechtsfolge einer Sortenschutzrechtsverletzung entstehen u. a. Ansprüche auf Zahlung von Schadenersatz und Abgabe von Unterlassungserklärungen. Außerdem stellt der Verstoß gegen das Sortenschutzrecht eine Straftat dar, der die Strafverfolgungsbehörde auf Antrag nachgeht. Der Verstoß gegen das Saatgutverkehrsgesetz stellt eine Ordnungswidrigkeit sowie einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) dar.

### Verkäufer aufgepasst

Wer saat- bzw. pflanzfähige Konsumware an Dritte abgibt, muss sicherstellen, dass der Käufer die Ware nicht aussät. Der Verkäufer begeht einen Verstoß gegen das Sortenschutzgesetz, das Saatgutverkehrsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), wenn er offiziell zwar Konsumware verkauft,

### Was ist beim Umgang mit Nachbasaat- und Pflanzgut zu beachten?

Kauf von Z-Saatgut

Aussaat von im eigenen Betrieb erzeugtem Erntegut nur inkl. Zahlung der Nachbaugebühr

Abgabe von Konsumware zu Saatzwecken (Schwarzhandel) sowie deren Verwendung

Abgabe von Konsumware, wenn die Verwendungsabsicht des Käufers zur Aussaat erkennbar ist (Schwarzhandel)



Legale Nutzung



Legaler Nachbau



Illegale Abgabe/Nutzung



Illegale Abgabe/Nutzung

die Absicht seines Kunden, das Material zu Saat- bzw. Pflanzzwecken zu verwenden, aber erkennen kann. Dies geht auf eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Urt. v. 15.12.1987, Az. X ZR 55/86) zurück, der die Erkennbarkeit der Absicht des Käufers anhand „objektiver Umstände“ bestimmt.

Wer also Konsumware zur typischen Saat- und Pflanzzeit in für die Aussaat üblichen Mengen an einen anbauenden Landwirt abgibt, muss damit rechnen, dass dieser das Material aussät/-pflanzt. Den Verkäufer trifft die Pflicht, geeignete Maßnahmen zu treffen, um dies zu verhindern. Seiner Verantwortung kann der Verkäufer auch nicht dadurch entgehen, dass er „Futterware“ oder „Aussaat verboten“ auf Rechnung oder Lieferschein schreibt. Der Verkäufer bleibt verantwortlich dafür, die drohende Sortenschutzverletzung zu verhindern – notfalls muss er vom Verkauf Abstand nehmen.

### Handel mit „freien“ Sorten – schrankenlos möglich?

Dieselben Sorgfaltspflichten treffen den Verkäufer von saat- bzw. pflanzfähigem Material nicht geschützter Sorten. Sogenannte „freie Sorten“ unterliegen zwar nicht dem Sortenschutzgesetz, gleichwohl darf solches Material zu Saatzwecken nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn es einem Zertifizierungsverfahren unterzogen und amtlich anerkannt worden ist. Der Bundesgerichtshof hat in seiner „Konsumgetreide“-Entscheidung (Urt. v. 02.03.2017, Az. I ZR 194/15) entschieden, dass der Verstoß

gegen diese Bestimmung aus dem Saatgutverkehrsgesetz neben einer Ordnungswidrigkeit auch eine Wettbewerbsrechtsverletzung nach dem UWG darstellt, die von jedem Mitbewerber abgemahnt werden kann. Hier gilt ebenfalls: Kann der Verkäufer von saat- bzw. pflanzfähiger Konsumware den Saat- bzw. Pflanzzweck des Käufers erkennen, ist der Verkäufer in der Verantwortung, wenn es zur Aussaat kommt – auch dann, wenn er offiziell Futterware oder Konsumware verkauft hat.

### Augen auf beim Saatgutkauf

Wer Saatgut kauft, sollte darauf achten, dass die Behältnisse mit (blauen) amtlichen Anerkennungsetiketten versehen sind. In der Regel wird die amtliche Anerkennungsnummer zudem auf Rechnung bzw. Lieferschein aufgedruckt. In Zweifelsfällen sollte beim Händler nachgefragt werden. Auch der Käufer von Schwarzhandelssaat-/Pflanzgut begeht mit der Aussaat dieses Materials eine Sortenschutzverletzung. Die Aussaat dieses illegalen Saatguts ist ein Verstoß gegen das Sortenschutzgesetz. Der Käufer muss eine Unterlassungserklärung abgeben und Schadenersatz für die ausgebrachten Mengen zahlen sowie Schadenersatz für die aus diesem illegalen Material erzeugte Ernte, wenn er diese vermarktet. Insoweit hat der Landwirt neben dem Schadenersatz für das illegal verwendete Saatgut außerdem seinen Gewinn aus dem Verkauf der widerrechtlich erzeugten Ernte an den Sortenschutzinhaber herauszugeben („Abschöpfen des Verletzergewinns“).